

Am 23.5.2023 haben das Europäische Parlament und der Rat der Europäischen Union verkündet, dass eine vorläufige politische Einigung zu drei Vorschlägen erzielt worden sei, mit denen ein zentrales Zugangsportale für öffentliche finanz- und nachhaltigkeitsbezogene Informationen zu Unternehmen und Anlageprodukten in der EU (European Single Access Point, ESAP) geschaffen wird, das Teil des Aktionsplans zur Kapitalmarktunion ist (PM Rat der Europäischen Union vom 23.5.2023). Der freie, benutzerfreundliche, zentrale und digitale Zugang zu finanz- und nachhaltigkeitsbezogenen Informationen, die von europäischen Unternehmen, einschließlich kleinen Unternehmen, veröffentlicht werden, so die PM weiter, werde den Entscheidungsprozess für ein breites Spektrum von Anlegern, auch Kleinanlegern, erleichtern. Durch die verstärkte Verbreitung von Informationen, auch über Grenzen hinweg, und die zunehmend digitale Nutzung dieser Informationen werde das ESAP die Integration von Finanzdienstleistungen und Kapitalmärkten in der Union weiter fördern und zur Verwirklichung der Ziele der Strategie für ein digitales Finanzwesen beitragen. Das ESAP erlege europäischen Unternehmen keine zusätzlichen Informationspflichten auf. Dies liege daran, dass das ESAP Zugang zu Informationen bieten werde, die in Anwendung der einschlägigen europäischen Richtlinien und Verordnungen bereits veröffentlicht wurden. Nachhaltigkeitsbezogene Informationen würden frühzeitig über das ESAP zur Verfügung gestellt, um die Verwirklichung der Ziele des europäischen Green Deal zu unterstützen. Nach der vorläufigen Einigung solle die ESAP-Plattform ab Sommer 2027 zur Verfügung stehen. Die Informationen sollten schrittweise über einen Zeitraum von vier Jahren in das ESAP aufgenommen werden. Die Einigung sei vorläufig, da sie noch vom Rat und vom Parlament bestätigt werden müsse, bevor sie förmlich angenommen werden könne. – Das Deutsche Rechnungslegungs Standards Committee (DRSC) hat die Verhandlungen zum ESAP begleitet und ein Briefing Paper zum Legislativvorschlag veröffentlicht. Weitere Informationen finden sich unter [www.drsc.de](http://www.drsc.de).



Gabriele Bourgon,  
Ressortleiterin  
Bilanzrecht und  
Betriebswirtschaft

## Rechnungslegung

### GRI: Grundsatzpapier zur Berichterstattung in Konfliktgebieten

-tb- Die Global Reporting Initiative (GRI) hat ein Grundsatzpapier zur Berichterstattung in Konfliktgebieten veröffentlicht. Darin werden fünf wesentliche Punkte zur Wahrung der unternehmerischen Sorgfaltspflicht in Konfliktsituationen vorgestellt. Die PM ist unter <https://www.global-reporting.org> abrufbar.

### IASB: Änderungen an IAS 12

Der International Accounting Standards Board (IASB) hat am 23.5.2023 Änderungen an IAS 12 „Ertragsteuern“ veröffentlicht. Damit reagiert er auf die Bedenken der Stakeholder hinsichtlich der möglichen Auswirkungen der von der Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung (OECD) veröffentlichten Modellvorschriften der Säule-2 auf die Bilanzierung von latenten Steuern. Mit den Änderungen wird Folgendes eingeführt:

- Eine vorübergehende Ausnahme von der Bilanzierung latenter Steuern, die sich aus der Umsetzung der globalen Steuervorschriften zur Mindestbesteuerung durch die jeweiligen Länder ergeben. Ein Unternehmen hat anzugeben, dass es die Ausnahme angewendet hat.
- Gezielte Angabepflichten, die den Abschlussadressaten helfen sollen, das Risiko eines Unternehmens in Bezug auf die Ertragsteuern im Zusammenhang mit der Umsetzung der Säule-2-Regeln besser zu verstehen, insbesondere in den Perioden, in denen die Rechtsvorschriften zur Umsetzung dieser Regeln noch nicht in Kraft sind. In Reaktion auf die Kritik an den im Standardentwurf IASB/ED/2023/1 vorgeschlagenen Angabe-

vorschriften (so auch das DRSC in seiner unter [www.drsc.de](http://www.drsc.de) abrufbaren Stellungnahme vom 27.2.2023) hat der IASB diese Vorschriften nun grundlegend überarbeitet. Die Ausnahmeregelung und die Vorschrift zur Angabe, dass die Ausnahmeregelung angewendet wurde, ist unmittelbar nach Veröffentlichung der Änderungen und rückwirkend in Übereinstimmung mit IAS 8 anzuwenden. Die übrigen Angabevorschriften sind für jährliche Berichtsperioden, die am oder nach dem 1.1.2023 beginnen, anzuwenden. Weiterführende Informationen finden Sie unter [www.ifrs.org](http://www.ifrs.org). ([www.drsc.de](http://www.drsc.de))

### IASB: Klimabezogene Aspekte und IFRS für KMU

-tb- Der International Accounting Standards Board (IASB) hat Lehrmaterial veröffentlicht, das veranschaulicht, wie klimabezogene Aspekte mit wesentlichem Einfluss bei der Erstellung von Abschlüssen nach den IFRS für KMU zu berücksichtigen sind. Dadurch reagiert der IASB auf Stellungnahmen zur dritten Ausgabe der IFRS für KMU. Die PM ist unter <https://www.ifrs.org> abrufbar.

### DRSC: Rückmeldung zum IFRS IC Outreach zur Bilanzierung von Energielieferverträgen unter IFRS 9

Das DRSC hat an einer Umfrage der nationalen Standardsetzer durch das IFRS Interpretations Committee zum Anwendungsbereich von IFRS 9 „Finanzinstrumente“ auf Verträge über den Kauf oder Verkauf eines nichtfinanziellen Postens teilgenommen. Hintergrund ist eine beim IFRS IC vorliegende Eingabe mit Fragestellungen zur Bilanzierung von Energielieferverträgen im Kon-

text der sog. Own-use-Exemption nach IFRS 9.2.4 ff. Dazu wurde um Feedback gebeten, auf dessen Basis eine mögliche Befassung in einer der nächsten IFRS IC-Sitzungen erfolgt. Das DRSC hat hierzu seinerseits umfangreiches Feedback von den großen Wirtschaftsprüfungsgesellschaften und zahlreichen betroffenen Unternehmen in Deutschland gesammelt und dieses am 19.5.2023 als gebündelte Rückmeldung an den IFRS IC-Mitarbeiterstab übermittelt. Insgesamt hat der Outreach vor dem Hintergrund aktueller marktbezogener und geopolitischer Entwicklungen eine Vielfalt an unternehmerischen Praktiken zu Energielieferverträgen und deren bilanzieller Abbildung aufgezeigt. Es wurde deutlich, dass die in der Eingabe vorgetragenen Themen rund um physische Energielieferungen weitreichende Auswirkungen auf die Rechnungslegung der betroffenen Unternehmen haben. Daneben sind aber auch virtuelle, d. h. finanzielle bzw. synthetische, Energielieferbeziehungen zu beobachten, welche die Eingabe nicht explizit thematisiert. Die Outreach-Teilnehmer äußerten Bedenken hinsichtlich einer Bilanzierung der betrachteten Verträge zum beizulegenden Zeitwert, die i. E. in bestimmten Fällen nicht zu einer getreuen Darstellung der wirtschaftlichen Substanz solcher Verträge führen. Sie fordern das IFRS IC und den IASB auf, zeitnah über die o. g. Eingabe – ggf. auch in Form von Standardsetzungsaktivitäten – zu entscheiden, da sie für das Geschäftsjahr 2023 mit zunehmender Relevanz der vorgetragenen Sachverhalte rechnen. Die erste Gelegenheit zur inhaltlichen Erörterung bietet die kommende Sitzung des IFRS IC am 6./7.6.2023.

([www.drsc.de](http://www.drsc.de))